

Gesetz über die Sozialversicherung - SVG - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 486)

Dieses Gesetz enthält die erforderlichen Regelungen zur Umgestaltung der Sozialversicherung (SV) in der DDR entsprechend den im Staatsvertrag vereinbarten Grundsätzen. Die SV soll in eigenständige Selbstverwaltungskörperschaften des öffentlichen Rechts unter Rechtsaufsicht des Staates umgestaltet werden. Hierzu sieht das Gesetz die ersten Schritte vor, indem die bisherige SV der Arbeiter und Angestellten und die bisherige SV bei der Staatlichen Versicherung sofort in einen gemeinsamen Träger der Kranken-, Renten- und Unfallversicherung zusammengeführt werden; damit entfallen auch die bisherigen besonderen Befugnisse des FDGB und der Gewerkschaften sowie der Betriebsgewerkschaftsorganisationen. Das Gesetz überlagert das seit 30. Juni 1990 geltende Sozialrecht, so daß diese Bestimmungen weitgehend wie gewohnt angewendet werden können, was die Rechtsanwendung erleichtert und die Rechtssicherheit erhöht.

? Gesetz zur Angleichung der Bestandsrenten an das Nettorentenniveau der BRD und zu weiteren rentenrechtlichen Regelungen - Rentenangleichungsgesetz - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495)

Dieses Gesetz enthält die sich aus den Artikeln 20 bis 23 des Staatsvertrages ergebenden erforderlichen Festlegungen des ersten Schrittes zur Angleichung des Rentenrechtes der DDR an das auf dem Grundsatz der Lohn- und Beitragsbezogenheit beruhende Rentenversicherungsrecht der BRD. Kernstück dieses Gesetzes ist die Angleichung der Bestandsrenten der SV an das Nettorentenniveau der BRD. Die RentenVO, die FZR-VO sowie die Regelungen über die Zahlung von zusätzlichen Versorgungs- und Sonderleistungen werden künftig unter Berücksichtigung des Rentenangleichungsgesetzes angewendet.

Gesetz zur Änderung des Gewerbegesetzes der DDR vom 6. März 1990 (GBl. I Nr. 38 S.503)

In § 1 Abs. 1 des Gewerbegesetzes der DDR vom 6. März 1990 ist festgelegt, daß jedermann das Recht hat, ein Gewerbe auszuüben, wenn er seinen ständigen Wohnsitz in der DDR hat. Mit dem Niederlassungsgesetz wurde diese Einschränkung der Gewerbefreiheit aufgehoben und die Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit auch Personen ohne Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der DDR gestattet. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, das o.g. Gewerbegesetz diesen freizügigeren Bedingungen anzugleichen.

) Gesetz über die Errichtung und das Verfahren der Schiedsstellen für Arbeitsrecht vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 505)

Dieses Gesetz² bestimmt, daß vorübergehend, bis zum Aufbau einer besonderen Arbeitsgerichtsbarkeit Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern durch zentrale Schiedsstellen in den Betrieben entschieden werden. In Übereinstimmung mit dem Staatsvertrag unterliegt die Tätigkeit der Schiedsstellen weder der Einflußnahme der Gewerkschaften noch der Kontrolle durch den Staat.

Das Gesetz enthält Ordnungsstrafbestimmungen, wenn die Bildung von Schiedsstellen behindert wird oder deren Mitglieder und ihre Vertreter in ihrer Tätigkeit gestört oder behindert werden. Mit dem Gesetz I wurden die Bestimmungen des Gesetzes über die gesellschaftlichen Gerichte von 1982 und der Konfliktkommissionsordnung von 1982, soweit das Verfahren für arbeitsrechtliche Streitigkeiten geregelt wird, außer Kraft gesetzt.

VO über die Änderung oder Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 509)

Folgende Rechtsvorschriften wurden geändert oder aufgehoben:

- VO über die Energiewirtschaft in der DDR - EnergieVO (EnVO) - vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S.89),
- VO über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister - SchiffsregisterVO - vom 27. Mai 1976 (GBl. I Nr. 21 S. 285),
- VO über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialpflichtversicherung - RentenVO - vom 23. November 1979 (GBl. I Nr. 43 S. 401) und die 1. DB dazu,
- VO über die freiwillige Zusatzrentenversicherung der Sozialversicherung - FZR-VO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S. 395) sowie die 1. DB dazu,
- VO zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten - SVO - vom 17. November 1977 (GBl. I Nr. 35 S.373),
- VO über die Sozialversicherung bei der Staatlichen Versicherung der DDR vom 9. Dezember 1977 (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1) sowie die 1. DB dazu.

- VO über die Sozialpflichtversicherung der in eigener Praxis tätigen Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und der freiberuflich tätigen Kultur- und Kunstschaffenden vom 9. November 1977 (GBl.-Sdr. Nr. 942),
- VO über die weitere Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Familien mit Kindern vom 24. April 1986 (GBl. I Nr. 15 S. 241).

Auf dem Gebiet der Wirtschaft, des Kreditwesens, des Zahlungsverkehrs, des Sparens und im Bereich Arbeit und Soziales wurden auf Grundlage dieser VO 72 Rechtsvorschriften aufgehoben, die aus Platzgründen hier nicht genannt werden können.

Gesetz über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr - GAW - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 515)

Dieses Gesetz enthält auf der Grundlage des Staatsvertrages und in dieser Anlehnung an das Außenwirtschaftsgesetz der BRD zusammengefaßt Regelungen zum Außenhandel, zum Kapital- und Zahlungsverkehr sowie zum sonstigen Außenwirtschaftsverkehr. Es erklärt die grundsätzliche Freiheit des Außenwirtschaftsverkehrs und bietet Ermächtigungen zu Beschränkungen mittels Rechtsvorschriften, insb. zum Schutz staatlicher oder volkswirtschaftlicher Interessen. Die Straf- und Ordnungsstrafbestimmungen ermöglichen eine Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder Rechtsvorschriften, die auf seiner Grundlage erlassen wurden. Mit dem Gesetz wird eine Vielzahl von Vorschriften zum Außenhandels-, Valuta- und Außenwirtschaftsmonopol aufgehoben. Mit der VO zur Durchführung des Gesetzes über den Außenwirtschafts-, Kapital- und Zahlungsverkehr

- VO über die Außenwirtschaft (VAW) - vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 41 S.600) wird von jenen im Gesetz enthaltenen Ermächtigungen zu Beschränkungen des Außenwirtschaftsverkehrs Gebrauch gemacht, die auch in der AußenwirtschaftsVO der BRD normiert wurden. Dies entspricht den Festlegungen des Staatsvertrages und gewährleistet, daß die DDR ihre gegenüber COCOM eingegangenen Verpflichtungen erfüllen kann. In der VO sind im einzelnen jene wirtschaftlichen Vorgänge festgelegt, für die eine Genehmigung erforderlich ist, und auch solche, für die Meldungen zu erstatten sind. Ordnungsstrafbestimmungen lassen erkennen, für welche Pflichtverletzungen welche Ordnungsstraftaten ausgesprochen werden können.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Zivilgesetzbuches der DDR (1. Zivilrechtsänderungsgesetz) vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 524)

Die mit diesem Gesetz vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen des ZGB entsprechen den Festlegungen im Staatsvertrag und berücksichtigen die Bedingungen der sozialen Marktwirtschaft. Mit dieser Änderung werden alle Eigentumsformen gleichgestellt; entgegenstehende Regelungen sind aufzuheben. Erleichterungen werden bei der Bestellung von Hypotheken geschaffen. Eine Änderung bzw. Ergänzung bei den Grundpfandrechten sind für die Sicherung von Kreditforderungen erforderlich. Die Vorschriften über die Vollstreckungsverjährung wurden wegen der Änderung der ZPO neu gefaßt.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des StGB, der StPO, des Einführungsgesetzes zum StGB und zur StPO, des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, des Strafregistergesetzes, des Strafvollzugsgesetzes und des Paßgesetzes (6. Strafrechtsänderungsgesetz) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 39 S. 526)

Das 6. Strafrechtsänderungsgesetz³ umfaßt zwei Hauptkomplexe von Änderungen des Strafrechts der DDR, und zwar die Aufhebung aller Regelungen, die in der Vergangenheit der Durchsetzung einer fehlerhaften Sicherheitsdoktrin dienten und administrativ-repressiven Charakter trugen, sowie Verpflichtungen der DDR, die sich aus dem Staatsvertrag ergeben. Die Regelungen des 2. und des 8. Kapitels des Besonderen Teils des StGB wurden grundlegend reformiert und teilweise aufgehoben. Es wurde davon abgesehen, künftig alle Straftaten des 2. Kapitels als Verbrechen auszugestalten. Die bisherigen Strafdrohungen wurden zum Teil deutlich herabgesetzt. Die Straftatbestände zum Schutz der staatlichen Ordnung sollen künftig vor allem darauf gerichtet sein, die Anwendung oder Androhung von Gewalt und von Tätlichkeiten, von Beleidigungen oder Verleumdungen in politischen Auseinandersetzungen zu verhindern.

² Vgl. hierzu H. Matthias/E. Schröder, NJ 1990, Heft 8, S. 341 ff.

³ Vgl. hierzu G. Teichler, NJ 1990, Heft 7, S. 291 ff.; H. Piltz, NJ 1990, Heft 8, S.343 ff.